



Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

VORENTWURF vom 15.03.2019

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit; und
- b. Anbieterinnen von Plattformdiensten, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

² Für Fernsehprogramme schweizerischer Programmveranstalter nach Artikel 2 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 24. März 2006³ über Radio und Fernsehen (RTVG), für das zeitversetzte Fernsehen sowie für das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b RTVG gelten ausschliesslich die Bestimmungen des RTVG.

SR

- ¹ SR 101
- ² BBl 2016 ...
- ³ SR 784.40

³ Für Anbieterinnen von Geldspielen gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017⁴.

Art. 3 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt für den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele:

- a. die Vorgaben für die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren und die Alterskontrolle;
- b. die Massnahmen bei Plattformdiensten;
- c. die Anforderungen an die Jugendschutzregelungen, das Verfahren zu deren Verbindlicherklärung sowie die subsidiäre Regelung durch den Bundesrat;
- d. die Zuständigkeiten für den Vollzug und die Aufsicht;
- e. die Koordination.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Akteurin im Bereich Film oder Videospiele*: natürliche oder juristische Person, die Filme oder Videospiele herstellt, verleiht, vertreibt oder damit handelt, Anbieterin von audiovisuellen Trägermedien oder eines Abrufdienstes sowie Veranstalterin;
- b. *Anbieterin*: natürliche oder juristische Person, die Konsumentinnen und Konsumenten Filme oder Videospiele zugänglich macht;
- c. *Veranstalterin*: natürliche oder juristische Person, die Konsumentinnen und Konsumenten Filme oder Videospiele an öffentlichen Anlässen zugänglich macht;
- d. *Abrufdienst*: Dienst, dessen Hauptzweck darin besteht, von der Anbieterin ausgewählte Filme oder Videospiele zum Abruf für die Allgemeinheit bereitzustellen, wobei die Konsumentinnen und Konsumenten den Zeitpunkt des Abrufs selbst wählen können; Dienste, die Filme nur in Form von Nachrichtenbeiträgen bereitstellen, gelten nicht als Abrufdienste im Sinne dieses Gesetzes;
- e. *Plattformdienst*: Dienst, dessen Hauptzweck darin besteht, der Allgemeinheit eine elektronische Plattform bereitzustellen, auf die die Nutzerinnen und Nutzer selbst Filme oder Videospiele hochladen und von der sie diese abrufen können, wobei die Anbieterin des Plattformdienstes die Organisation der Inhalte bestimmt;
- f. *Inhaltsdeskriptoren*: Piktogramme, die die Art der Inhalte beschreiben, welche die Entwicklung von Minderjährigen gefährden können.

⁴ SR 935.51

2. Kapitel: Filme und Videospiele, die auf audiovisuellen Trägermedien, an öffentlichen Anlässen und über Abrufdienste zugänglich gemacht werden

1. Abschnitt: Alterskennzeichnung und -kontrolle

Art. 5 Alterskennzeichnung und Inhaltsdeskriptoren

¹ Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und von Abrufdiensten dürfen Filme und Videospiele nur zugänglich machen, wenn das erforderliche Mindestalter (Alterskennzeichnung) sowie die jeweiligen Inhaltsdeskriptoren gut sichtbar angegeben sind.

² Veranstalterinnen müssen die Alterskennzeichnung und die Inhaltsdeskriptoren von Filmen und Videospiele an den Ticketverkaufsstellen und am Veranstaltungsort gut sichtbar anbringen.

³ Bei Filmen und Videospiele, die keine Inhalte enthalten, welche die Entwicklung von Minderjährigen gefährden können, müssen keine Inhaltsdeskriptoren angebracht werden.

Art. 6 Alterskontrolle durch Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und durch Veranstalterinnen

¹ Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und Veranstalterinnen müssen bei Minderjährigen eine Alterskontrolle durchführen. Hat die minderjährige Person nicht das erforderliche Mindestalter, so müssen sie ihr den Zugang zum Film oder Videospiele verweigern.

² Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien dürfen einer minderjährigen Person einen Film oder ein Videospiele ohne vorgängige Alterskontrolle zugänglich machen, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Person ist. Vorbehalten bleibt Artikel 197 Absatz 1 des Strafgesetzbuches⁵ (StGB).
- b. Veranstalterinnen dürfen einer minderjährigen Person einen Film oder ein Videospiele ohne vorgängige Alterskontrolle zugänglich machen, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Person ist und wenn der Film oder das Videospiele nicht erst für volljährige Personen freigegeben ist. Vorbehalten bleibt Artikel 197 Absatz 1 StGB.
- c. Veranstalterinnen von Videospieleturnieren dürfen eine minderjährige Person an einem Turnier teilnehmen lassen, bei dem ein Videospiele gespielt wird, das der minderjährigen Person aufgrund ihres zu jungen Alters nicht zugänglich gemacht werden dürfte, sofern die schriftliche Einwilligung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge vorliegt.

⁵ SR 311.0

Art. 7 Alterskontrolle durch Anbieterinnen von Abrufdiensten

¹ Anbieterinnen von Abrufdiensten müssen mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeigneten Inhalten haben.

² Solche Massnahmen müssen mindestens beinhalten:

- a. die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Alterskontrolle;
- b. die Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle.

³ Erheben die Anbieterinnen von Abrufdiensten im Rahmen der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Daten von Minderjährigen, so dürfen sie diese nicht für kommerzielle Zwecke verwenden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Systeme nach Absatz 2.

2. Abschnitt: Verbindlicherklärung von Jugendschutzregelungen**Art. 8** Grundsatz

Für den Bereich Film und für den Bereich Videospiele kann je eine von einer Organisation der jeweiligen Akteurinnen (Jugendschutzorganisation) erlassene Regelung zum Jugendschutz (Jugendschutzregelung) für die Akteurinnen, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind, für verbindlich erklärt werden.

Art. 9 Anforderungen an die Jugendschutzorganisationen

¹ Eine Jugendschutzregelung kann für verbindlich erklärt werden, wenn die Jugendschutzorganisation folgende Anforderungen erfüllt:

- a. den Jugendschutz im jeweiligen Bereich als Hauptzweck haben;
- b. allen Akteurinnen des jeweiligen Bereichs offenstehen;
- c. repräsentativ für ihren jeweiligen Bereich zusammengesetzt sein;
- d. gesamtschweizerisch tätig sein;
- e. eine Anlaufstelle eingesetzt haben, die Anfragen und Beanstandungen bei der Anwendung der Jugendschutzregelung behandelt.

² Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Repräsentativität der Jugendschutzorganisationen nach Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 10 Allgemeine Anforderungen an die Jugendschutzregelungen

Die Jugendschutzregelung muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- a. anzuwendendes Altersklassifizierungssystem;
- b. Regeln zur Alterskennzeichnung und zu den Inhaltsdeskriptoren, zur Alterskontrolle und zum Umgang mit Vorfilmen und Werbefilmen, die in Zusammenhang mit einem Hauptfilm oder einem Videospiele zugänglich gemacht werden, sowie die notwendigen Übergangsbestimmungen;

- c. Bezeichnung einer Anlaufstelle für den Jugendschutz;
- d. Möglichkeit für jede Person, das für einen bestimmten Film oder ein bestimmtes Videospiel festgelegte Mindestalter oder die Nichteinhaltung der Jugendschutzregelung bei der Anlaufstelle beanstanden zu können;
- e. Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der Jugendschutzregelung;
- f. Kontrolle der Umsetzung der Jugendschutzregelung durch die Jugendschutzorganisation, insbesondere mithilfe von Testkäufen oder Testeintritten oder über die Eröffnung von Testkonten;
- g. Massnahmen bei Verstößen gegen die Jugendschutzregelung durch Akteurinnen, die Mitglieder der Jugendschutzorganisation sind;
- h. Verteilung der Kosten für die Erarbeitung und die Umsetzung der Jugendschutzregelung.

Art. 11 Altersklassifizierungssysteme

¹ Jede Jugendschutzregelung muss ein Altersklassifizierungssystem festlegen, das den aktuellen Erkenntnissen in Bezug auf den Jugendschutz Rechnung trägt.

² Das Altersklassifizierungssystem muss vorsehen:

- a. einheitliche Kriterien für die Klassifizierung aller Filme beziehungsweise Videospiele;
- b. mindestens fünf verschiedene Altersstufen, wobei die höchste zwingend ein Zugänglichmachen nur für volljährige Personen vorsieht;
- c. eine automatische Einstufung eines Films oder eines Videospieles in der höchsten Altersstufe, wenn kein Mindestalter angegeben ist;
- d. Inhaltsdeskriptoren.

³ Die Jugendschutzorganisation muss dafür sorgen, dass das Altersklassifizierungssystem angepasst wird, wenn dies aufgrund von neuen Erkenntnissen erforderlich ist.

Art. 12 Anlaufstelle für den Jugendschutz und Beanstandungen

¹ Die Anlaufstelle der Jugendschutzorganisation behandelt Beanstandungen bei Filmen beziehungsweise Videospielen und beantwortet Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz.

² Beanstandungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

³ Die Anlaufstelle muss die Beanstandung innert angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen behandeln. Sie muss den Beteiligten die Ergebnisse ihrer Abklärungen schriftlich mitteilen.

⁴ Die Anlaufstelle muss dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einmal jährlich Bericht erstatten über Anzahl, Inhalt und Ergebnisse der behandelten Beanstandungen sowie über allfällige Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g, welche die jeweilige Jugendschutzorganisation aufgrund von Beanstandungen getroffen hat.

⁵ Das BSV kann jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen verlangen, die im Zusammenhang mit den Beanstandungen stehen.

⁶ Die Behandlung von Beanstandungen und die Beantwortung von Anfragen ist kostenlos.

Art. 13 Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung

¹ Die Verbindlicherklärung einer Jugendschutzregelung geschieht auf Antrag der Jugendschutzorganisation.

² Der Antrag ist schriftlich beim BSV einzureichen. Die Jugendschutzregelung ist dem Antrag in allen Amtssprachen beizulegen.

Art. 14 Prüfung der Jugendschutzregelung

¹ Das BSV prüft, ob die Jugendschutzregelung die Anforderungen nach den Artikeln 9–12 erfüllt.

² Es konsultiert die Kantone und kann externe Expertinnen und Experten beiziehen.

³ Erachtet das BSV die Anforderungen nach den Artikeln 9–12 als erfüllt, so wird dem Bundesrat Antrag auf Verbindlicherklärung gestellt.

⁴ Erachtet das BSV die Anforderungen nach den Artikeln 9–12 als nicht erfüllt, so weist es sie an die Jugendschutzorganisation zurück.

Art. 15 Verbindlicherklärung und Veröffentlichung der Jugendschutzregelung

¹ Der Bundesrat entscheidet über den Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung.

² Er bestimmt, auf welche Bestimmungen der Jugendschutzregelung sich die Verbindlicherklärung erstreckt. Bestimmungen über Massnahmen bei Verstössen werden nicht für verbindlich erklärt.

³ Für verbindlich erklärte Jugendschutzregelungen werden im Bundesblatt veröffentlicht. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt wird ein Hinweis auf die Verbindlicherklärung veröffentlicht.

Art. 16 Widerruf und Hinfälligkeit der Verbindlicherklärung

¹ Genügt eine für verbindlich erklärte Jugendschutzregelung den Anforderungen dieses Gesetzes nicht mehr, so widerruft der Bundesrat die Verbindlicherklärung. Der Widerruf wird im Bundesblatt veröffentlicht.

² Die Verbindlicherklärung ist hinfällig, wenn eine Änderung der Jugendschutzregelung in Kraft tritt, bevor der Bundesrat über einen allfälligen Antrag auf Verbindlicherklärung der geänderten Bestimmung entschieden hat.

3. Abschnitt: Subsidiäre Regelung durch den Bundesrat

Art. 17

¹ Der Bundesrat kann eine Jugendschutzregelung zu den Elementen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a–f für den Bereich Film oder den Bereich Videospiele erlassen, wenn:

- a. keine Jugendschutzregelung für verbindlich erklärt ist, frühestens aber zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;
- b. die Verbindlicherklärung widerrufen wurde oder hinfällig geworden ist.

² Er kann Dritte mit der Kontrolle der Umsetzung der Jugendschutzregelung und mit der Einrichtung einer Anlaufstelle beauftragen.

3. Kapitel: Filme und Videospiele, die über Plattformdienste zugänglich gemacht werden

Art. 18

¹ Die Anbieterinnen von Plattformdiensten müssen mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden.

² Solche Massnahmen müssen mindestens beinhalten:

- a. die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Alterskontrolle;
- b. die Einrichtung und den Betrieb eines Systems, mit dem die Nutzerinnen und Nutzer dem Plattformdienst Inhalte melden können, die für Minderjährige nicht geeignet sind.

³ Erheben die Anbieterinnen von Plattformdiensten im Rahmen der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Daten von Minderjährigen, so dürfen sie diese nicht für kommerzielle Zwecke verwenden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Systeme nach Absatz 2.

4. Kapitel: Tests

Art. 19 Testkäufe und Testeintritte

¹ Die Jugendschutzorganisationen, die Kantone und das BSV können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben Testkäufe und Testeintritte durchführen oder von ermächtigten Fachorganisationen durchführen lassen.

² Als Testkauf gilt die Beschaffung oder die versuchte Beschaffung eines audiovisuellen Trägermediums durch eine minderjährige Person, das dieser nicht zugänglich gemacht werden dürfte, im Auftrag von Behörden, von Jugendschutzorganisationen oder von zu Testkäufen ermächtigten Fachorganisationen.

³ Als Testeintritt gilt der Zutritt oder der versuchte Zutritt zu einer öffentlichen Vorführung durch eine minderjährige Person, zu der diese nicht zugelassen werden dürfte, im Auftrag von Behörden, von Jugendschutzorganisationen oder von zu Testeintritten ermächtigten Fachorganisationen.

Art. 20 Eröffnung eines Testkontos

¹ Die Jugendschutzorganisationen und das BSV können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben Testkonten bei Abrufdiensten eröffnen oder eröffnen lassen.

² Das BSV kann im Rahmen seiner Aufsichtsaufgaben Testkonten bei Plattformdiensten eröffnen oder eröffnen lassen.

³ Als Eröffnung eines Testkontos gilt die Eröffnung oder der Versuch der Eröffnung eines Kontos bei einem Abruf- oder Plattformdienst, um zu testen, ob die vorgeschriebenen altersbezogenen Zugangsbeschränkungen vorhanden sind.

Art. 21 Koordination der Tests

¹ Das BSV koordiniert seine Testkäufe mit denjenigen der Kantone.

² Die Jugendschutzorganisationen müssen ihre Tests der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgängig ankünden.

Art. 22 Verwertung der Testergebnisse in Strafverfahren

¹ In Strafverfahren dürfen nur Erkenntnisse verwendet werden, die bei durch Bund und Kantone angeordnete Tests gewonnen wurden.

² Die Tests müssen wie folgt durchgeführt worden sein:

- a. Die Tests wurden von den Behörden selbst oder von ermächtigten Fachorganisationen durchgeführt.
- b. Die Minderjährigen und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Tests schriftlich zugestimmt.
- c. Die zuständige Behörde oder eine ermächtigte Fachorganisation hat festgestellt, dass die Minderjährigen:
 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignen, und
 2. hinreichend darauf vorbereitet wurden.
- d. Die Minderjährigen haben ihren Einsatz anonym geleistet und wurden dabei von einer volljährigen Person beaufsichtigt.
- e. Es wurden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der Minderjährigen verschleiern.
- f. Die Tests wurden umgehend protokolliert und dokumentiert.

Art. 23 Ausführungsbestimmungen zu den Tests

Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Beaufsichtigung der Fachorganisationen;

- b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Vorbereitung, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
- c. die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Tests;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen.

5. Kapitel: Aufsicht

Art. 24 Aufsichtsaufgaben der Jugendschutzorganisationen

Die Jugendschutzorganisationen müssen die Einhaltung ihrer jeweiligen Jugendschutzregelung beaufsichtigen; sie haben bei Verstössen gegen die Jugendschutzregelung durch Mitglieder die darin vorgesehenen Massnahmen anzuwenden.

Art. 25 Aufsichtsaufgaben der Kantone

¹ Jeder Kanton ist zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten betreffend die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren und die Alterskontrolle durch Anbieterinnen von Trägermedien und Veranstalterinnen, die Filme oder Videospiele auf seinem Kantonsgebiet zugänglich machen.

² Die Kantone erstatten dem BSV jährlich Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit sowie die nach den Artikeln 32–34 verhängten Strafen.

Art. 26 Aufsichtsaufgaben des BSV

¹ Das BSV ist zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten betreffend:

- a. die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren und die Alterskontrolle durch Anbieterinnen von Trägermedien, die Filme oder Videospiele im Internet zugänglich machen;
- b. die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren, das System zur Alterskontrolle sowie das System zur elterlichen Kontrolle bei Abrufdiensten;
- c. das System zur Alterskontrolle und das System zur Meldung von für Minderjährige nicht geeigneten Inhalte bei Plattformdiensten.

² Es nimmt Meldungen von Personen entgegen, die mit den Ergebnissen der Abklärungen der Anlaufstelle zu einer Beanstandung nicht einverstanden sind.

6. Kapitel: Koordination

Art. 27

Das BSV koordiniert die Massnahmen im Bereich des Jugendschutzes bei Filmen und Videospielen und sorgt für den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den involvierten Stellen.

7. Kapitel: Jahresberichte und Evaluation

Art. 28 Jahresberichte

¹ Das BSV veröffentlicht jährlich einen Bericht mit Angaben über die Aufsichtstätigkeit des Bundes und der Kantone sowie die von den Kantonen nach den Artikeln 32–34 verhängten Strafen.

² Die Jugendschutzorganisationen veröffentlichen jährlich einen Bericht mit Angaben über:

- a. ihre Kontrolltätigkeit;
- b. Massnahmen, die von ihnen bei Verstössen durch ihre Mitglieder ergriffen wurden;
- c. durch die Anlaufstellen behandelte Beanstandungen.

Art. 29 Evaluation und Berichterstattung an den Bundesrat

¹ Das BSV evaluiert regelmässig die Wirksamkeit der Massnahmen zum Jugendschutz nach diesem Gesetz.

² Es erstattet dem Bundesrat alle fünf Jahre Bericht über die Ergebnisse der Evaluation.

8. Kapitel: Finanzierung

Art. 30 Kostenteilung

¹ Die Akteurinnen im Bereich Film und Videospiele, die Anbieterinnen von Plattformdiensten, der Bund und die Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach Artikel 31.

² Die Akteurinnen im Bereich Film oder Videospiele, die nicht Mitglieder der jeweiligen Jugendschutzorganisation sind, müssen sich an den Kosten beteiligen, die der Jugendschutzorganisation bei der Erarbeitung und Umsetzung der verbindlich erklärten Jugendschutzregelung entstehen.

³ Erlässt der Bundesrat gestützt auf Artikel 17 Vorschriften für eine Branche, so verpflichtet er die Akteurinnen im Bereich Film oder Videospiele zur Beteiligung an den Durchführungskosten.

Art. 31 Gebühren

¹ Der Bundesrat legt die Gebühren fest für Tests, die vom BSV durchgeführt werden, sowie die Höchstgrenzen für die Gebühren, die die Kantone für die Durchführung von Tests erheben dürfen.

² Für Tests, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 32 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer einen Film oder ein Videospiegel zugänglich macht und es dabei vorsätzlich unterlässt:

- a. die Alterskennzeichnung und die jeweiligen Inhaltsdeskriptoren gut sichtbar anzubringen (Art. 5);
- b. eine Alterskontrolle durchzuführen (Art. 6) oder ein System zur Alterskontrolle einzurichten oder zu betreiben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a und 18 Abs. 2 Bst. a);
- c. ein System zur elterlichen Kontrolle bereitzustellen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b);
- d. ein System zur Meldung von für Minderjährige nicht geeigneten Inhalte einzurichten oder zu betreiben (Art. 18 Abs. 2 Bst. b).

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 33 Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

Die Strafbestimmungen über Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben nach den Artikeln 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch für die kantonalen Behörden.

Art. 34 Strafverfolgung

¹ Übertretungen nach Artikel 32 werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

² Das BSV kann der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde Übertretungen anzeigen, die es im Rahmen seiner Aufsicht feststellt.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Vorschriften der Kantone

Die Kantone passen ihre Gesetze innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

Art. 36 Vollzug

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht dem Bund übertragen ist.

⁶ SR 313.0

Art. 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.